

Satzung der Stadt Thum über die Darstellung und Verwendung des Thumer Stadtwappens (Wappensatzung)

Inhalt

§ 1 Führen eines Wappens	2
§ 2 Beschreibung des Wappens.....	2
§ 3 Verwendung des Wappens durch die Stadt Thum.....	2
§ 4 Verwendung des Wappens durch Dritte	2
§ 5 Genehmigungsverfahren	3
§ 6 Gebühr	3
§ 7 Unbefugte Verwendung.....	4
§ 8 Genehmigungsfiktion.....	4
§ 9 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 10 In-Kraft-Treten.....	4

Auf der Grundlage von § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Thum in seiner Sitzung am 21.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

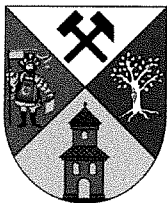
Satzung der Stadt Thum über die Darstellung und Verwendung des Thumer Stadtwappens (Wappensatzung)

§ 1 Führen eines Wappens

Die Stadt Thum führt ein eigenes Stadtwappen

§ 2 Beschreibung des Wappens

„Schräggeviert; oben in Silber zwei schräggekreuzte Berghämmer; vorn in Rot ein golden gekleideter Wappenherold, in der Rechten eine goldene Fahne mit wehender Banderole, in der Linken eine goldene Trompete mit goldenem Wimpel, auf der Brust einen roten Tappert, darauf einen goldenen Ring mit blauem Stein, Hände und Gesicht fleischfarben; hinten in Blau ein bewurzelter silberner Laubbaum; unten in Gold auf erniedrigtem schwarzen Boden ein roter Torturm mit offenem Tor und drei 1:2 stehenden Fenstern.“



§ 3 Verwendung des Wappens durch die Stadt Thum

- (1) Die Stadt Thum führt das Wappen in ihrem Dienstsiegel.
- (2) Es wird außerdem in Verbindung mit hoheitlichen und repräsentativen Aufgaben auf Urkunden, Briefbögen, Briefumschlägen, Mitteilungen, Internetpräsentation sowie Druckerzeugnissen sowie in elektronischen Kommunikations- und Arbeitsmitteln des Bürgermeisters als Organ der Stadt und der Stadtverwaltung als Behörde verwendet werden.
- (3) Das Wappen kann zur architektonischen Gestaltung oder als Bestandteil eines Schildes in und an Gebäuden der Stadt Verwendung finden.
- (4) Die Verwendung zu amtlichen und repräsentativen Zwecken erfolgt sowohl einfarbig als auch farbig.

§ 4 Verwendung des Wappens durch Dritte

- (1) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist genehmigungsfrei erlaubt.
- (2) Nach vorheriger schriftlicher Anzeige bei der Stadt Thum dürfen anlässlich von Jubiläen und Festen der Stadt Thum Wappen auf Wimpel und Fahnen zu

Schmuckzwecken genehmigungsfrei hergestellt, vertrieben und angebracht werden. Jede weitere Verwendung bedarf der Genehmigung der Stadt Thum. Dazu ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Als Verwendung im Sinne von Satz 1 gilt ebenfalls die Darstellung des Wappens mit Hilfe elektronischer Kommunikations- und Arbeitsmittel.

- (3) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird und die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt Thum nicht beeinträchtigt oder schädigt.
- (4) Eine Genehmigung soll nur an Firmen, Vereine und Privatpersonen erteilt werden, die ihren Sitz in Thum haben oder in besonderer Beziehung zu Thum stehen und die Gewähr bieten, dass durch die Verwendung des Wappens das Ansehen der Stadt Thum nicht negativ beeinflusst wird.
- (5) Ausgeschlossen ist die Verwendung des Amtswappens für politische und kommerzielle Zwecke.

§ 5 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung ist mit folgenden Angaben schriftlich bei der Stadt Thum zu beantragen:
 - a. Name des Antragsstellers
 - b. Bezeichnung der natürlichen oder juristischen Person, die das Wappen verwenden möchte
 - c. genaue Bezeichnung der gewünschten Verwendungsform
 - d. genaue Bezeichnung des Verwendungszweckes
 - e. bei der Verwendung des Wappens auf Produkten, die jeweils zu erwartende Auflagenhöhe
- (2) Die Genehmigungserteilung setzt eine heraldisch einwandfreie Gestaltung des Wappens in der beantragten Ausführung voraus.
- (3) Die Genehmigung wird befristet oder widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über Art und Form der Verwendung, versehen werden
- (4) Die Genehmigung ist insbesondere zu widerrufen, wenn
 - a. der Berechtigte von dieser in einer Weise Gebrauch macht, die dem Ansehen der Stadt schaden kann,
 - b. die Genehmigung durch unrichtige Angaben erschlichen wurde,
 - c. die Art der Verwendung den Anschein eines amtlichen Charakters erzeugt
 - d. die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten wird
 - e. die erteilten Auflagen nicht beachtet oder erfüllt werden
 - f. die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind
 - g. die verwendete Form von der genehmigten Form abweicht.
- (5) Bei Widerruf ist die Verwendung des Wappens unverzüglich zu unterlassen.

§ 6 Gebühr

Die Verwendung des Stadtwappens der Stadt Thum ist kostenfrei.

§ 7 Unbefugte Verwendung

- (1) Wird das Wappen ohne die notwendige Genehmigung oder in nicht genehmigter Weise verwendet, können zur Abwehr weiteren Missbrauchs die Verpflichtung zur Unterlassung verfügt und ein Bußgeldverfahren gemäß § 10 Sächsisches Ordnungswidrigkeitengesetz eingeleitet werden. Dem in Satz 1 genannten Wappen stehen solche gleich, die ihm zum Verwechseln sind.
- (2) Die zivilrechtliche Möglichkeit, die Beseitigung oder Unterlassung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 8 Genehmigungsfiktion

Soweit Dritte das Stadtwappen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nach § 4 zulässig verwenden, gilt dies als eine genehmigte Verwendung im Sinne dieser Satzung. In einem solchen Fall gilt die Genehmigung bis zum Ablauf des Kalenderjahres, welches dem Inkrafttreten dieser Satzung folgt, als erteilt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer das Amtswappen der Stadt ohne Genehmigung bzw. unbefugt benutzt oder vorsätzlich sowie fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 4 Nebenbestimmungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides nicht beachtet;
 - b) § 5 Abs. 6 trotz Widerruf der Genehmigung das Stadtwappen weiter verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden (§ 17 OWiG)

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thum, den 22.04.2021


Thomas Mauersberger
Bürgermeister

